

mit zwei Aufstellungen über den Stand der kreisweisen Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen oder Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen.

§ 13

(1) Die Geschäftsführungen der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen die Gesamtabrechnungen für das Gebiet der Deutschen demokratischen Republik und legen diese der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(2) Gleichzeitig sind die Durchschriften der Landesabrechnungen (vier Ausfertigungen für Erfassung, fünf Ausfertigungen für Aufkauf) und die Zweitschriften der Aufstellungen über den Stand der kreisweisen Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen bzw. Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen, der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 14.

(1) Die Abrechnung über erfaßtes Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten sowie Kartoffeln aller Anbaustufen aus Vermehrungsverträgen ist von den im Auftrage der DSG erfassenden Organen den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) auf Formblatt 5 und 6/276 (gemäß § 5 Ziffer 1) zum 5. jedes Monats für die Berichtszeit des Vormonats (1. bis 30. bzw. 31. des Monats) zu überreichen:

- a) Die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat meldet die im Auftrage der DSG erfassende Kreisgenossenschaft dem Kreiskontor der VVEAB (pfl.).
- b) Die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite meldet das Vermehrungs- und Vertriebsbüro der DSG dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB (pfl.). Wenn die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der DSG auch Hochzuchtsaaten erfassen, so haben sie darüber ebenfalls den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) zu melden.

(2) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) übernehmen die gemeldeten Saatgutmengen in die Kreisabrechnungen auf Formblatt 5 und 6/276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) der ersten Dekade jedes Monats.

(3) Die nachgenannten Genossenschaften oder Verwaltungen der DSG übergeben zur Nachprüfung und als Grundlage für die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung einer fristgerechten Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen Durchschriften ihrer Abrechnungen an die zuständigen Verwaltungsdienststellen wie folgt:

- a) Die Kreisgenossenschaften geben zum 5. und 19. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Gesamtabrechnung für die DSG über erfaßtes Saatgut der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat an die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

b) Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der DSG geben zum 5. und 19. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Abrechnungen über erfaßtes Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite an die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

c) Die Gebietsverwaltungen der DSG geben zum 8. und 22. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Zusammenstellungen über erfaßtes Saatgut aller Anbaustufen innerhalb der Gebietsverwaltungen an die zuständigen Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder.

d) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft in Berlin überreicht zum 15. und 30. jedes Monats der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik eine Gesamtabrechnung über das im Verwaltungsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfaßte Saatgut.

e) Über erfaßte Konsumware, die zur Sicherung sortengerechten Saatgutes durch zusätzliche Feldanerkennungen als Handelssaatgut reserviert wird, ist durch die Kreisgenossenschaften den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) außer der Abrechnung von Formblatt 5 und 6/276 (§ 5 Ziffer 6 dieser Durchführungsbestimmung) monatlich eine Aufstellung zu übergeben, aus der die Ablieferung jedes einzelnen Erzeugers, unterteilt nach Gemeinden, zu ersehen ist. Diese Aufstellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
2. abgeliefertes Erzeugnis,
3. Menge des abgelieferten Erzeugnisses im Anrechnungsgewicht,
4. Tag der Ablieferung,
5. Nr. der Ablieferungsbescheinigung.

Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) geben diese Aufstellungen dem für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb mit der Anweisung, die abgelieferten Mengen in der Liefererkartei zu verbuchen.

f) Alle durch Beauftragte der DSG erfaßten Saatgutmengen (einschl. feldanerkannter Konsumware) sind in die bei den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) zu führenden Gemeindekarteien zu verbuchen.

§ 15

(1) Die Abrechnung über erfaßte Zuckerrüben ist — wie bisher — von den Zuckerfabriken den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise geben ihren Bericht über die Erfassung von Zuckerrüben nach den vorgeschriebenen Terminen an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder.